

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern



- Abteilung Förderangelegenheiten -

Zuwendungen aus Mitteln des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V

Informationsblatt zu den förderfähigen Ausgaben

Dieses Informationsblatt soll dazu dienen, grundsätzliche Hinweise für die Beantragung von Zuwendungen zu vermitteln und Erläuterungen zu den einzelnen Ausgabearten zu geben. Maßgeblich bei der Beantragung und Bewilligung sind die Festlegungen und Vorgaben der einzelnen Richtlinien. Ergänzend dazu gelten die Grundsätze der bisherigen allgemeinen Bewilligungspraxis.

I. Allgemeine Grundsätze

Ausgaben sind förderfähig, wenn sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendig und in der Höhe angemessen sind. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung der Grundsätze von **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**.

Das Haushaltsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern lässt die Bewilligung von Zuwendungen nur auf **Ausgabenbasis** zu. Im Gegensatz zu Kosten sind damit allein tatsächlich kassenwirksame Zahlungen förderfähig, die belegmäßig nachgewiesen werden können. Interne Verrechnungen, fiktive Kosten, unbare Eigenleistungen oder Pauschalen sind damit nicht zuwendungsfähig.

Ausgaben vor Projektbeginn sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Wird Personal oder werden Sachmittel nicht ausschließlich für die Projektdurchführung genutzt, ist nur der entsprechend **auf das Projekt entfallende Anteil** zuwendungsfähig. Entsprechende "Schlüssel" sind in der Antragstellung nachvollziehbar zu erläutern und im Rahmen der Abrechnung auf den Belegen zu vermerken.

Werden Sachmittel oder Dienstleistungen von Dritten bezogen, finden über Nr. 3 ANBest-P die vergaberechtlichen Verdingungsordnungen (**VOL, VOF**) Anwendung. Danach ist grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Davon gibt es entscheidende Erleichterungen. Bei der Vergabe von Leistungen bis zu einem Betrag von 500 EUR (netto) findet ein förmliches Vergabeverfahren nicht statt. Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000 EUR (netto) ist nach dem sog. **Wertgrenzenerlass** eine freihändige Vergabe unter Beiziehung von mindestens drei Vergleichsangeboten zulässig. Der Zuschlag hat auf das wirtschaftlichste Angebot zu erfolgen und ist zu dokumentieren (Vergabevermerk).

II. Richtlinienübergreifende Hinweise

Im Nachfolgenden werden Ausgabearten benannt und erläutert, die bei der Umsetzung von Projekten als notwendig angesehen werden können:

1. Personalausgaben

1.1 Personalausgaben hauptamtlicher Mitarbeiter

Es können nur Ausgaben für MitarbeiterInnen beantragt und abgerechnet werden, die mit der Umsetzung des jeweiligen Projektes beauftragt sind und die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Projektträger stehen.

Zu den Personalausgaben gehören die Arbeitsgeberbruttoausgaben einschließlich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft wird auf der Grundlage des vorliegenden Bescheides zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweislegung abgerechnet und auch in dieser Höhe geprüft.

Für die Berechnung der Personalausgaben ist das sog. **Besserstellungsverbot** (Nr. 1.3 der ANBest-P) zu beachten. Danach ergibt sich:

Wenn aus Zuwendungen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend (mehr als die Hälfte) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, dann darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht förderfähig.

Zuwendungen aus der öffentlichen Hand sind insbesondere die EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalmittel sowie die Mittel der Agentur für Arbeit.

Für die Bestimmung der vergleichbaren Tätigkeit sind die Qualifikation sowie **die konkrete im Projekt ausgeübte Tätigkeit** maßgeblich. Irrelevant für diese Betrachtung ist die im Verhältnis zwischen Mitarbeiter und Beschäftigtem vereinbarte Vergütung.

Die Heranziehung der Vergleichs-Eingruppierungen bedeutet nicht, dass ein Zuwendungsempfänger bzw. dessen hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Rechtsanspruch auf die Vergütung vergleichbarer Landesbedienstete haben (**Besserstellungsverbot, aber kein Gleichbehandlungsgebot**). Daher führen Tarifanpassungen im Geltungsbereich des TV-L nicht unmittelbar zu einem Anspruch auf höhere Personalausgabenförderung. Änderungen im Bereich der Arbeitgeberanteile werden akzeptiert.

Die projektbezogenen Personalausgaben ermitteln sich über die für das Projekt tatsächlichen Stellenanteile. Eine Vollzeitstelle entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Die Ausgaben für Personal aus der Geschäftsführung sind zuwendungsfähig, wenn diese nachweislich aktiv an der projektbezogenen Durchführung beteiligt sind, z.B. als Projektleiter, Fachkräfte etc. Für diese projektbezogenen Tätigkeiten können die Ausgaben bis zu einer für die Tätigkeiten festgelegten Höhe als zuwendungsfähig abgerechnet werden. Für diese Stunden ist auf das festgelegte, niedrigere Gehalt zu kürzen. Dieses gilt analog bei anderen Doppelfunktionen.

1.2 Personalausgaben nebenamtlicher Mitarbeiter (Honorare)

Bei **Honorarkräften** handelt es sich in der Regel um Beschäftigte im Nebenamt oder freiberuflich Tätige.

Ausgeschlossen sind Honorare an festangestellte Mitarbeiter des Projektträgers. Als Festanstellung in diesem Sinn gilt auch die Tätigkeit als Geschäftsführer bzw. die eines hauptamtlichen Vereinsvorstandes.

Bei Honorarzahungen an Mitarbeiter von handelsrechtlich verbundenen Unternehmen ist die Zuwendungsfähigkeit auf die tatsächliche Vergütung begrenzt.

Bei der Gestaltung von Honorarverträgen ist auf eine Darstellung des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit für die Möglichkeit der Berechnung eines Stundensatzes zu achten. Sofern **Ehrenamtliche** in dem Projekt eingesetzt werden, sind die Aufwandsentschädigungen in dieser Ausgabeposition zu kalkulieren.

Die Angemessenheit der Höhe der Honorarsätze bemisst sich an dem konkreten Einsatzbereich und der Qualifikation der Honorarkräfte. Max. anerkannt werden können Honorarsätze vergleichbar dem Stundensatz von festangestellten Mitarbeitern.

2. Sachausgaben

2.1 Raummiete

Mieten sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme durch die Anmietung von Räumen und Nebenräumen sowie beweglicher Sachen entstehen. Werden Räume nicht ausschließlich für die Projektdurchführung genutzt, ist nur der entsprechend auf das Projekt anfallende Mietanteil zuwendungsfähig.

Daneben sind auch die Ausgaben für die *Betriebskosten (Nebenkosten)* förderfähig. Hier ist der wie bei der Miete ermittelte Projektanteil zu berücksichtigen. Betriebskosten sind anteilige Kosten, die sich aus der Bewirtschaftung der Räume ergeben und in der Regel pro Quadratmeter oder nach Verbrauch ermittelt und entsprechend der angemieteten Flächen umgelegt werden.

Betriebskosten sind:

- Laufende öffentliche Lasten des Betriebsgrundstückes (Grundsteuern),
- Kosten für Heizung und Warmwasser,
- Kosten der Wasserver- und entsorgung,
- Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr
- Kosten der Entwässerung,
- Kosten der Schornsteinreinigung,
- Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- Kosten des Betriebes des Fahrtstuhls,
- Kosten der Hausreinigung,
- Kosten des Hauswarts.

Der Mietvertrag und die aktuell vorliegende Betriebskostenabrechnung sind zur Prüfung der Höhe der Ausgaben vorzulegen.

Bei der **Nutzung eines eigenen Gebäudes** sind allein die Betriebskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten zuwendungsfähige Ausgaben; Kosten für Modernisierung sind nicht zuwendungsfähig. Eine kalkulatorische Miete ist nicht zuwendungsfähig.

Bei der Instandsetzung geht es um die Behebung von Mängeln oder Schäden, die insbesondere durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinflüsse entstanden sind.

Die Instandhaltung betrifft dagegen vorbeugende Maßnahmen, die der Vermeidung von Schäden dienen sowie die ständige Beaufsichtigung und Überprüfung einer Sache auf drohende Verschlechterungen ihres Zustandes und ihrer Gebrauchstauglichkeit.

Als Modernisierung gelten solche Maßnahmen, die der Verbesserung der gemieteten Räume, des Gebäudes selbst oder der Schaffung neuen Raumes dienen. Eine Verbesserung liegt vor, wenn sich der Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöht, sich die allgemeinen Nutzungsverhältnisse auf Dauer verbessern oder die Maßnahmen eine nachhaltige Einsparung von Heizenergie oder Wasser bewirken.

Wichtig: Fallen Instandsetzung und Modernisierung zusammen (z.B. bei Ersatz verrotteter einfachverglaster Fenster durch Isolierglasfenster) müssen die Kosten für die fällige Instandsetzung von den Gesamtkosten abgezogen werden. Unter Modernisierung fallen in diesem Fall die Maßnahmen, welche in einem Mietverhältnis als Wertverbesserung oder energiesparende Maßnahme auf die Miete umgelegt werden könnten. Es ist dabei genau aufzulisten, welche Kosten für welche Maßnahme auf die Instandhaltung/-setzung und welche auf die Modernisierung entfallen.

Eine Anerkennung der realen Ausgaben erfolgt auf der Grundlage der Erfahrungswerte mittels der tatsächlichen Ausgaben der vorhergehenden drei Jahre (ggf. ist ein Auszug aus der Buchhaltung als Nachweis ausreichend). Diese Summe wird umgerechnet auf die zu nutzenden Quadratmeter innerhalb der Maßnahme.

Mit der Abrechnung sind die tatsächlichen Ausgaben darzustellen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen die ortsübliche Miete nicht überschreiten.

Hier werden die langfristig angemieteten Büro – und Projekträume erfasst. Kurzfristige Anmietungen von z. B. Seminarräumen sind bei den diversen Ausgaben zu beantragen.

2.2 Leasing

Leasing ist eine besondere Form der Miete. Leasingraten, die in einem Projekt durch das Leasing von Wirtschaftsgütern entstehen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Bestehen wirtschaftlichere Möglichkeiten, die Nutzung eines Wirtschaftsgutes zu erreichen (z.B. durch Miete), sind diese zu nutzen.

Werden Leasingobjekte nicht ausschließlich für die Projektdurchführung genutzt, ist nur der entsprechend anfallende Anteil zuwendungsfähig.

2.3 Ausstattung/ Investitionen/ Ersatzbeschaffung

Grundsätzlich muss die Anschaffung bzw. der Ersatz von Ausstattungsgegenständen für die Umsetzung des Projektes zwingend erforderlich sein.

Werden Ausstattungsgegenstände nicht ausschließlich durch das Projekt genutzt, ist nur der entsprechend auf das Projekt anfallende Anteil zuwendungsfähig.

Der Zuwendungsgeber kann sich eine Zweckbindung auch über die Projektlaufzeit hinaus vorbehalten.

2.4 Büroausgaben

Sachmittel, deren Anschaffung in der Projektlaufzeit liegen und für die Maßnahmedurchführung unerlässlich ist.

Hierunter fallen u. a.:

- Papier, Schreibmaterial (...)
- allgemeines Dokumentationsmaterial (...)
- Fachliteratur, Zeitschriften
- Porto
- Telefon, Internet

2.5 Reisekosten

Es können Fahrtkosten, Übernachtungsgelder und Tagegelder bis zur Höhe der durch das Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) anrechenbaren Beträge erstattet werden.

In Bezug auf die Fahrtkosten ist folgende Unterscheidung zu beachten:

1. Benutzung eines privaten Kfz

Das Landesreisekostengesetz lässt bei privaten Kfz keine Abrechnung der tatsächlichen Ausgaben zu. Die Anwendung der Kilometerpauschale in Höhe der Werte nach dem LRKG in der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung ist zu beachten.

2. firmeneigene bzw. geleaste Dienstfahrzeuge

Bei Dienstwagen gibt es die Möglichkeit der Nutzung der Kilometerpauschale oder eine Abrechnung auf Kostenbasis.

Abrechnung der tatsächlichen Kosten auf Grundlage der Jahresfahrleistung

- Kosten für Treib- und Schmierstoffe
- Wartung und Reparatur
- Haftpflichtversicherung
- Kfz-Steuer
- Leasingkosten

Es ist eine anteilige Abrechnung über die im Projekt gefahrenen Kilometer vorzunehmen.

Diese „üblichen“ Kosten werden sonst auch von der o. g. Kilometerpauschale abgedeckt und können dann bei Inanspruchnahme der Pauschale nicht noch gesondert geltend gemacht werden.

2.6 Fortbildung und Supervision

Diese Ausgaben für das hauptamtliche Personal müssen notwendig sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

2.7 sonstige Sachausgaben

Darunter können u. a. folgende Ausgaben fallen:

- Beiträge (z.B. Mitgliedsbeiträge),
- Steuern und Versicherungen (gesetzliche Pflichtversicherungen),
- Ausgaben für Prüfungen durch Externe (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater),
- Betreuungsaufwand,
- Ausgaben für Lohnbuchhaltung
- Bankgebühren
- Wartung, Service
- Miete für gesonderte Schulungsräume
- Öffentlichkeitsarbeit
- ...

Nicht förderfähig sind u. a.:

- Finanzierungskosten (z. B. Agio, Disagio, Schuldzinsen, Kontokorrentzinsen)
- Bankgarantiekosten
- Bußgelder, Geldstrafen
- Gerichtskosten einschließlich damit zusammenhängender Rechtsanwaltsgebühren
- Anschaffungs- und Herstellungskosten von Immobilien
- Abschreibungen
- kalkulatorische Miete
- pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten
- Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Kautionen
- ...

III. Besondere Regelungen für einzelne Förderbereiche

Zuwendungen an Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Nicht zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben, die bei

- Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen,
- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Angeboten nach den §§ 45a bis 45c des SGB XI,
- Familienentlastenden Diensten für behinderte Menschen,
- Begegnungsstätten für psychisch kranke Menschen sowie bei
- reiner Seniorenarbeit beziehungsweise Kinder- und Jugendarbeit

entstehen, die dem Grunde nach insbesondere von den Sozialversicherungsträgern und von den Sozialbehörden zu finanzieren sind.

- Ausgaben für die Vereinsarbeit (Vorstandstätigkeit, Registerkosten, Notarkosten,...),
- Mitgliedsbeiträge an Landesverbände,
- Blumen, Präsente.

Zuwendungen an Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für ehrenamtliche Mitarbeit

Nicht zuwendungsfähig sind u. a.

- Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Feiern entstehen.
- Ausgaben für die Vereinsarbeit (Vorstandstätigkeit, Registerkosten, Notarkosten,...),
- Mitgliedsbeiträge an Landesverbände,
- Blumen, Präsente.

Zuwendungen an Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für die Förderung der in der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände

Nicht zuwendungsfähig sind u. a.

- eine rein organisationsinternen Zwecken dienende Finanzierung der Verbandsgeschäftsstelle,
- Maßnahmen, deren Finanzierung in den Pflegesätzen (z. B. Maßnahme der Qualitätssicherung) enthalten sein muss.
- Ausgaben für die Vereinsarbeit (Vorstandstätigkeit, Registerkosten, Notarkosten,...),
- Blumen, Präsente.

Zuwendungen an Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zur Hilfe für Menschen in kritischen Lebenssituationen durch ambulante Maßnahmen

Nicht zuwendungsfähig sind u. a.

- Ausgaben für die Vereinsarbeit (Vorstandstätigkeit, Registerkosten, Notarkosten,...),
- Mitgliedsbeiträge an Landesverbände,
- Blumen, Präsente.

Zuwendungen an Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Menschen mit Behinderungen

Nicht zuwendungsfähig sind u. a.

- Ausgaben für die Vereinsarbeit (Vorstandstätigkeit, Registerkosten, Notarkosten,...),
- Mitgliedsbeiträge an Landesverbände,
- Blumen, Präsente.

Richtlinie zur Förderung von allgemeiner sozialer Beratung in Mecklenburg-Vorpommern

Nicht zuwendungsfähig sind u. a.

- Ausgaben für die Vereinsarbeit (Vorstandstätigkeit, Registerkosten, Notarkosten,...),
- Mitgliedsbeiträge an Landesverbände,
- Blumen, Präsente.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen

- für Teilzeitkräfte mit weniger als 25 Prozent der tarifüblichen Arbeitszeit,
- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle weniger als die Hälfte der Werktage besetzt ist,
- für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 05. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), in Anspruch nehmen, so dass die Personalstelle deshalb unbesetzt bleibt,
- für einen Mitarbeiter, für den der Einstellungsträger Lohnkostenzuschüsse nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach Sonderprogrammen des Bundes oder des Landes erhält.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Familienzentren

Nicht zuwendungsfähig sind u. a.

- Investitionskosten für Neu- und Umbaumaßnahmen sowie für Instandhaltung

Zuwendungen für Projekte der Familienarbeit

Nicht zuwendungsfähig sind u. a.

- Investitionskosten für Baumaßnahmen
- Gegenstände, die zur regelmäßigen Arbeit eines Vereines vorhanden sein sollten
- Ausgaben für die Vereinsarbeit (z.B. Registereintragungen etc.)

Richtlinie zur Förderung im Seniorenbereich

Nicht zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für verbandsinterne Arbeit (z.B. Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen u. Ä.).

Bei der Ausschreibung von landesweiten Modellprojekten bzw. bei einer ergänzenden Förderung von Programmen/Modellprojekten des Bundes sind Einschränkungen hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben möglich (z.B. Nichtzuwendungsfähigkeit von Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte sowie Ausstattungen/Miet- und Mietnebenkosten).